



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 37 vom 7. April 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft

vom 12. Februar 2014

Das Präsidium der Universität hat am 10. März 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 12. Februar 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft nach § 37 Absatz 2 HmbHG genehmigt.

**I.
Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem ersten
berufsqualifizierenden Abschluss**

Frei

**II.
Nachteilsausgleich**

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

**III.
Nachreichfrist**

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

**IV.
Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren
berufsqualifizierenden Abschluss**

1. Masterstudiengang Betriebswirtschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang M.Sc. Betriebswirtschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender B.Sc.-Hochschulabschluss entweder im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule im Fachgebiet Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaft, Ökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsinformatik, in eng verwandten disziplinären und interdisziplinären Studiengängen sowie in vergleichbaren B.A.-Studiengängen zu den genannten Themenfeldern, sofern sie ein forschungs- und methodenorientiertes Profil aufweisen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem B.A.-Abschluss müssen zur Glaubhaftmachung des forschungs- und methodenorientierten Profils ihres Studienganges eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen. Der jeweilige Studiengang wird als forschungs- und methodenorientiert eingestuft, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber Vorlesungs-, Übungs- oder Seminarmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS/LP zu den

Themenbereichen Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research, Modellierung ökonomischer Sachverhalte, Quantitative Methoden, Mikroökonomie, Spieltheorie, Entscheidungstheorie, Empirische Methoden der Sozialforschung, Wissenschaftstheorie oder Methodik des Wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich absolviert haben.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem interdisziplinären Abschluss müssen zur Glaubhaftmachung ausreichender wirtschaftswissenschaftlicher Anteile in ihrem Studiengang eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen. Der jeweilige Studiengang wird als eng verwandter interdisziplinärer Studiengang eingestuft, wenn mindestens 90 ECTS/LP in Modulen in klassischen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, wie sie z.B. im Bachelorstudiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg enthalten sind, absolviert wurden.

- b) eine schriftliche Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

V. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Hamburg, den 10. März 2014
Universität Hamburg